



Erläuterungen zur Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Diese Verordnung umfasst alle Aufgaben, Pflichten, Anforderungen aber auch Rechte der Lebensmittelvollzugsbehörden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Im Vergleich zur Fassung vom 1. Mai 2017, die sich nach den Verordnungen (EG) Nr. 882/2004¹ und (EG) Nr. 854/2004² richtete, orientiert sich diese Verordnung an Inhalt, Struktur und Begrifflichkeiten, die in der neuen EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625³ verwendet werden. Deshalb sind bestimmte Artikel oder Inhalte anders gruppiert als früher. Inhaltlich wird der Teil über die Ausbildung der Vollzugsbehörden umfassend revidiert. Angesichts dessen, dass mehr als die Hälfte der bisherigen Bestimmungen geändert werden, wird die LMVV einer Totalrevision unterzogen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Titel: Gegenstand und Begriffe

Die von der Verordnung erfassten Bereiche in Artikel 1 Absatz 1 stimmen grundsätzlich mit denjenigen des geltenden Rechts überein, werden aber präzisiert. Auch an der Subsidiarität im Verhältnis zu den in Artikel 1 Absatz 2 aufgezählten Verordnungen wird nichts geändert.

Die Begriffe in Artikel 2 Absatz 1 wurden mehrheitlich entweder aus der Verordnung (EU) 2017/625⁴, aus der EDAV-DS vom 18. November 2015 oder aus der geltenden Gesetzgebung übernommen. Weitere Begriffe sind so zu verstehen, wie sie in der Verordnung (EU) 2017/625 definiert sind (Art. 2 Abs. 2).

¹ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

³ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/478, ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4.

⁴ Siehe Fussnote 3.



2. Titel: Amtliche Kontrollen

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 3-13)

Auch diese Bestimmungen wurden mehrheitlich entweder aus der Verordnung (EU) 2017/625⁵ oder aus der geltenden LMVV übernommen.

Sie beschreiben die Prinzipien und die Methoden nach denen die amtlichen Kontrollen abgewickelt werden sollen, sowie wer und welche Tätigkeiten der amtlichen Kontrolle unterliegen. Die Organisation des Vollzugs in den Kantonen erfolgt weiterhin nach den Artikeln 47 - 51 des LMG und bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Kantone. Am bisherigen Schweizer Vollzugssystem werden mit dieser Revision keine Anpassung vorgenommen.

Damit die Information der Öffentlichkeit über den Stand der Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, sollen die zuständigen Behörden für eine Veröffentlichung der Informationen über die amtlichen Kontrollen und deren Ergebnisse sorgen und damit zur Transparenz beitragen (Art. 7). Um eine bessere Übersicht zu gewinnen und die Effizienz zu steigern ist es möglich und vorgesehen, diese Berichterstattung im Rahmen nationaler Berichte vorzunehmen. Mit Artikel 7 wird Artikel 11 der VO (EU) 2017/625 umgesetzt. Bereits jetzt erheben die kantonalen Vollzugsstellen die Daten zu den genannten Themen und stellen diese dem BLV zu. Die Publikation erfolgt im mehrjährigen nationalen Kontrollplan.

Artikel 8 statuiert die Pflicht, die amtlichen Kontrollen nach festgehaltenen, das heisst dokumentierten Verfahren durchzuführen. Wenn ein Lebensmittelinspektorat nach der ISO Norm 17'020 und ein Laboratorium nach der ISO Norm 17'025 akkreditiert ist, erfüllen sie die Anforderungen nach Absatz 1.

Die Vorgaben für die amtlichen Kontrollen der Bundesbehörden werden in den relevanten Erlassen (Zollgesetz, EDAV-DS und EDAV-EU⁶) und in deren Dienstweisungen beschrieben.

Um Verstösse leichter verfolgen zu können und die Korrekturmassnahmen des betroffenen Unternehmens zu optimieren, sind die Ergebnisse amtlicher Kontrollen schriftlich festzuhalten und dem Unternehmen ist auf Antrag eine Kopie zuzustellen (Art. 9). Damit wird dem Unternehmen auch ermöglicht, in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren das rechtliche Gehör wahrzunehmen.

Der Grundsatz, wonach alle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände einer Charge, die ein nicht sicheres Lebensmittel oder einen nicht sicheren Gebrauchsgegenstand enthält, ebenfalls als nicht sicher gelten (Art. 10), wurde aus Artikel 14 Ziffer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁷ übernommen.

Die Bundesbehörde erstellt nur dann zwingend einen Bericht, wenn der Fall zu einer Beanstandung oder zu einer Überweisung an den Kanton führt.

Die Verpflichtung, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, umgehend zu melden (Art. 11), stammt aus der geltenden Gesetzgebung (Art. 7 LMVV, Version vom 1. Mai 2018). Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen dem BLV sowohl akute Gesundheitsgefährdungen wie auch diejenigen Fälle melden, in denen gesundheitschädigende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände an eine unbestimmte Zahl von Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben worden sind. Dazu gehören Meldungen, welche über Computernetzwerkssysteme

⁵ Siehe Fussnote 3.

⁶ Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten, (EDAV-DS, SR 916.443.10); Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU, SR 916.443.11).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002.



me, wie das RASFF⁸ gemeldet werden. Die Meldung ist dem BLV so rasch als möglich, höchstens in 48 Stunden ab Kenntnissnahme zuzustellen.

In Artikel 12 wird dem BLV weiter die Möglichkeit eingeräumt, die Aufsicht und die Koordination beim Vollzug durch die Kantone nach Artikel 42 des Lebensmittelgesetzes (LMG) wahrzunehmen und Weisungen zur Koordination des Vollzugs zu erlassen, falls dies notwendig erscheint.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden, führen die zuständigen Behörden entweder interne Audits durch oder lassen sich auditieren (Art. 13). Diese Audits sollen auf transparente Art und Weise erfolgen. In Artikel 6 der VO (EU) 2017/625 ist vorgesehen, dass die Audits einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden. In der Schweiz ist diese unabhängige Überprüfung mit der Aufsicht durch den Bund gewährleistet. Das BLV erteilt in diesem Zusammenhang Aufträge an die BLK. Es ist nicht vorgesehen, dass diese unabhängigen Überprüfungen durch die Kantone selbst oder durch eine akkreditierte Stelle durchgeführt werden. Diese Überprüfungen sollen auch nicht zu Doppelspurigkeiten führen.

2. Kapitel: Kontrollen im Inland

1. Abschnitt: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen (Art. 14)

In Artikel 14 wird aufgeführt, welche Methoden und Techniken die amtliche Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandekontrolle im Inland umfassen kann. Dem Vollzug wird die Kompetenz eingeräumt, nur ausgewählte Punkte zu kontrollieren. Bei einer grundlegenden bzw. umfassenden Inspektion werden in der Regel alle aufgeführten Punkte überprüft, sofern beim betroffenen Betrieb relevant. Es ist den Vollzugsbehörden jedoch freigestellt, auch nur selektiv ausgewählte Punkte zu kontrollieren. Der revidierte Artikel übernimmt die Begrifflichkeiten und die Struktur der neuen Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625⁹.

Verwendet ein Unternehmen für die Selbstkontrolle die Branchenleitlinien, so wird nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e überprüft, ob diese im Unternehmen ordnungsgemäss angewendet werden. Unter Abfolgen von Kontrollen in Artikel 14 Absatz 2 sind zum Beispiel Stufenkontrollen gemeint.

2. Abschnitt: Abklärung von Krankheitsausbrüche in Zusammenhang mit Lebensmitteln oder Dusch- und Badewasser (Art. 15 - 16)

Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass ein gegenseitiger Informationsaustausch und die Koordination der Abklärungen zwischen den kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden und den Gesundheitsbehörden wichtig sind. Mit Artikel 16 wird die gegenseitige Information zwischen Kantonschemikerinnen und -chemikern auf der einen Seite und den Kantonsärztinnen und -ärzten auf der anderen Seite über Ereignisse im Zusammenhang mit allfälligen lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sichergestellt. Das kantonale Organ, das als erstes Kenntnis eines möglichen Krankheitsausbruchs hat, muss die anderen Organe benachrichtigen. Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker muss zudem alle nötigen Untersuchungen zur Wiederherstellung der Lebensmittelsicherheit vornehmen. Dazu gehören Abklärungen und gesetzliche Massnahmen, die direkt in den Lebensmittelbetrieben durchgeführt werden. Im Weiteren Abklärungen bei den Konsumentinnen und Konsumenten, um die Ursache des Krankheitsausbruchs zu ermitteln. Die Abklärungen können sich auf den Lebensmittelkonsum, aber auch auf Dusch- oder Badewasser beziehen. Falls erforderlich ist auch die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hinzu zu ziehen. Sind medizinische Massnahmen erforderlich, namentlich medizinische Untersuchungen oder die Entnahme von Proben zu Analysezwecken, so ist

⁸ Rapid Alert System for Food and Feed der EU.

⁹ Siehe Fussnote 3.



dafür die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt zuständig. Die kantonalen Gesundheitsbehörden und die Lebensmittelvollzugsbehörden müssen sich in jedem Fall absprechen, bevor sie Massnahmen ergreifen. Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Ausbruchsabklärung abgeschlossen ist. Dies kann unter Umständen ein Gerichtsverfahren einschliessen.

Die Kantone sollen das BLV ständig und so schnell als möglich über den Stand der Abklärungen informieren (Abs. 5). Wenn der Ausbruch überkantonal ist, kann das BLV aufgrund von Artikel 42 LMG, "Massnahmen bei ausserordentlichen Verhältnissen" die Kantone anweisen, bestimmte konkrete Massnahmen zu treffen, wie Erregerisolate an bestimmte Laboratorien zu übermitteln oder weitere notwendigen Abklärungen vor Ort durchführen (Abs. 6).

Neu wird das Dusch- und Badewasser als Gebrauchsgegenstand in diesen Artikel aufgenommen, da diese auch Krankheitsausbrüche auslösen können (z.B. Legionellen).

3. Abschnitt: Bewilligungsverfahren und Listen der gemeldeten und der bewilligten Betriebe (Art. 17 - 19)

Die Listen der gemeldeten und der bewilligten Betriebe nach Artikel 19 werden von der zuständigen kantonalen Behörde geführt. Bewilligte Betriebe mit den Bewilligungsnummern und den dazu verlangten Daten werden von der zuständigen kantonalen Behörde in das vorgegebene Informationssystem des Bundes eingepflegt. Eine Bewilligung kann nach Artikel 17 nur nach vorgängiger Inspektion erteilt werden. Mit der Bewilligung wird dem Betrieb auch die Bewilligungsnummer zu- und mitgeteilt (Art. 18).

4. Abschnitt: Zusätzliche Kontrolltätigkeiten bei Spielzeug (Art. 20 - 22)

Die Artikel 20-22 betreffen insbesondere die zusätzlichen Kontrollen, die im Spielzeugsektor durchgeführt werden müssen. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Pflichten, die sich aus dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen¹⁰ ergeben. Die Zuständigkeit für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen liegt beim kantonalen Vollzug. Dieser soll sich direkt an die Konformitätsbewertungsstelle wenden, auch wenn sich diese im Ausland befindet. Bei Problemen der Beschaffung der notwendigen Unterlagen im Ausland kann das BLV um Mithilfe angefragt werden. Diese Bestimmungen werden in der vorliegenden Revision nicht geändert. Die Meldepflicht der kantonalen Vollzugsstellen gegenüber dem BLV bezieht sich auf Spielzeug, das die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen gefährdet sowie auf Fälle, in welchen die Vollzugsstellen davon ausgehen, dass sich die Nichtkonformität nicht auf die Schweiz beschränkt.

3. Kapitel: Kontrollen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr (Art. 23 – 36)

Das 3. Kapitel befasst sich mit den Kontrollen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen. Diese Kontrollen werden von der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) durchgeführt.

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Besondere Fälle nach Artikel 23 Absatz 3 sind Fälle, bei welchen der EZV oder dem grenztierärztlichen Dienst das spezifische Fachwissen fehlt. Konkret kann die EZV abschliessend eine Beurteilung machen, wenn offensichtliche Verstösse wie Verderbnis, Verschimmeln, falsche Lagertemperaturen etc. vorliegen. Wenn spezifisches Fachwissen, Analysen oder weitere Abklärungen durch Fachexperten der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde notwendig sind, wird der Vollzug der zuständigen

¹⁰ SR 946.526.81



kantonalen Vollzugsbehörde übertragen. Diese bestimmt die zu untersuchenden Parameter, trifft den abschliessenden Entscheid und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

Die EZV kann nach Artikel 25 die kantonalen Vollzugsbehörden periodisch über Importe von bestimmten Lebensmittelbetrieben informieren, zum Beispiel über Importe von Betrieben, die einem Stopp- und Test-Verfahren unterliegen. Insbesondere kann sie den kantonalen Vollzugsbehörden Auffälligkeiten melden, die beim Import noch zu keiner Beanstandung führen, jedoch bei der Abgabe an den Konsumenten korrigiert sein müssen, so beispielsweise eine Amtssprache auf der Etikette. Die Überprüfung und der eventuelle Vollzug der Meldung liegt beim Kanton.

2. Abschnitt: Einfuhr

Die spezifischen Kontrollaufgaben bei der Einfuhr werden in den Artikeln 27 - 32 geregelt. Nach Artikel 28 Absatz 4 kann das BLV die EZV anweisen, Proben bestimmter Waren einem besonders geeigneten Laboratorium zuzustellen. Diese kann unter anderem bei Schwerpunktkampagnen des BLV oder bei spezifischen Untersuchungen der Fall sein. Als neue Massnahme wurde für die EZV in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 die Möglichkeit aufgenommen, die anmeldepflichtige Person zu verpflichten die Waren in den Bestimmungsbetrieb im Inland zu verbringen. Diese muss dort für den Vollzug zur Verfügung gehalten werden, bis anhand einer Kontrolle ein Entscheid getroffen werden kann. Damit soll verhindert werden, dass potentiell gesundheitsgefährdende Ware auf den Markt kommt, bevor eine amtliche Kontrolle mit allfälliger Analyse vorliegt.

In Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 wird präzisiert, dass beanstandete Ware nur dann nicht zurückgewiesen werden darf, wenn diese «offensichtlich» gesundheitsschädigend ist. Die Regelung ist damit konsistent zu den Bestimmungen der Artikel 33 Absatz 1 und 36 Absatz 1.

Nach Artikel 31 Absatz 2 muss beim Fehlen der Begleitdokumente die Sendung zurückgewiesen werden. Wenn beim Vorliegen einzelner unkorrekter Angaben nicht auf die Übereinstimmung mit der Lebensmittelgesetzgebung geschlossen werden kann, obliegt der Entscheid über die Einfuhr der EZV, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit der kantonalen Vollzugsbehörde.

Einfuhrverbote erlässt nach Artikel 39 LMG die zuständige Bundesbehörde. Deshalb wurde in Artikel 32 das EDI durch das BLV ersetzt.

3. Abschnitt: Durchfuhr

Dieser Abschnitt entspricht inhaltlich der Version vom 1. Mai 2018.

4. Abschnitt: Ausfuhr

Kontrollen nach Artikel 35 Absatz 2 bedeuten, dass nach nationalen respektive den Vorgaben des Bestimmungslandes kontrolliert werden muss. Keine Änderung im Vergleich mit der Version vom 1. Mai 2018.

4. Kapitel: Verstärkte Kontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr bestimmter Lebensmittel (Art. 37 - 43)

Die Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern, die im Luftverkehr über die Flughäfen Zürich und Genf in die Schweiz gelangen, sowie von Einfuhren aus der EU sind Teil eines komplexen Systems, das zu einem grossen Teil das Ergebnis verschiedener Verhandlungen und Abkommen (Veterinärabkommen mit der EU) ist. Dabei sind nicht nur produktbezogene materielle Anforderungen einzuhalten, sondern auch formelle Vorschriften, welche das Verfahren bei den Kontrollen betreffen.

Die Übernahme der Kontrollbestimmungen und -grundsätze aus dem europäischen Recht ist wichtig, damit die Schweiz ihren staatsvertraglichen Pflichten nachkommen kann und der Handel mit der EU



nicht durch technische Handelshemmnisse behindert wird. Dazu gehört, dass die Produkte nach den gleichen Grundsätzen kontrolliert werden wie in den EU-Mitgliedstaaten, die die Aussengrenze der EU bilden.

Basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 2017/625¹¹ hat die EU die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1793¹² erlassen. Diese sieht ein neues System von verstärkten Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfungen sowie von Warenuntersuchungen vor für die Einfuhr in die Europäische Union von bestimmten Lebens- und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft aus bestimmten Drittländern, die möglicherweise gesundheitsgefährdend sind. Die Kontrollen gelten für Produkte aus Ländern, in denen häufig Produktionsprobleme auftreten, die wiederholt zu Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Normen führen.

Die europäische Regelung stellt für die Schweiz insofern ein Problem dar, als sie in diesem Kontext als Drittstaat gilt, wenn sie nicht ein gleichwertiges Kontrollsystem einführt. Waren, die von diesen verstärkten Kontrollen betroffen sind, dürfen nur über bestimmte, von den Mitgliedstaaten festgelegte Orte in die EU gelangen. Die Grenzen der EU zur Schweiz gehören zur Aussengrenze der EU. Die Schweizer Exporteure sind somit gezwungen, ihre Waren über die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen auszuführen, was mit längeren Fristen und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Da solche Probleme bereits aufgetreten sind und die Schweizer Exporteure auch weiterhin behindern, wird das schweizerische System gemäss den Bestimmungen der oben erwähnten europäischen Verordnungen angepasst und Waren, welche im Luftverkehr über die beiden Flughäfen Zürich und Genf eingeführt werden, werden einem analogen Kontrollsystem unterzogen.

Dieses Kapitel wurde insbesondere bezgl. der Begrifflichkeiten bereits an die Terminologie der neuen Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625¹³ angepasst. So heisst die Kontrollstelle beispielsweise neu Grenzkontrollstelle und das gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE) neu gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED). Auch wurde präzisiert, dass bei der Einfuhr und Durchfuhr die für die Sendung verantwortliche Person die Ansprechperson für die Grenzkontrollstelle ist. Sendungen im Transit, welche für Mitgliedstaaten der europäischen Union bestimmt sind, können somit dem gleichen Prozedere unterworfen werden, wie Sendungen, welche für die Schweiz bestimmt sind. Bei Transitsendungen nach der EU muss jedoch damit gerechnet werden, dass diese beim Eintritt in die EU nochmals kontrolliert werden, solange kein Abkommen mit der EU besteht. Mit der Grenzkontrollstelle ist bei den verstärkten Kontrollen explizit der Grenztierärztliche Dienst (GTD) an den Flughäfen Genf und Zürich gemeint. Artikel 37 präzisiert, dass die Schweiz bis zu einem möglichen Lebensmittelabkommen mit der EU nur Einfuhren verstärkt kontrollieren wird, welche auf dem Luftweg über die Flughäfen Zürich und Genf eintreffen. Andere Grenzkontrollstellen sind von den verstärkten Kontrollen nicht betroffen. Das BLV kann jedoch zusammen mit dem Zoll gezielte Kontrollen mittels Kampagnen nach Artikel 28 durchführen.

Sendungen, welche nicht in Verkehr gebracht werden wie Warenmuster, Laborproben, Ausstellungsstücke und Sendungen für wissenschaftliche Zwecke sind von der Kontrolle ausgenommen, sofern sie das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Auch Lebensmittel zum Eigengebrauch und Lebensmittel an Bord von international eingesetzten Verkehrsmitteln, die zum Verbrauch durch das Personal und die Fahrgäste bestimmt sind, werden nicht kontrolliert. Sendungen nach Anhang 2 müssen im Gegen-

¹¹ Siehe Fussnote 3.

¹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1793 vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89.

¹³ Siehe Fussnote 3.



satz zu Anhang 3 von keiner amtlichen Bescheinigung begleitet sein, da im Anhang 3 Produkte aufgeführt sind, welche nach Anhang 2 überprüft wurden und wiederholt schlechte Resultate geliefert haben. Der kantonale Vollzug am Bestimmungsort der Sendung wird über die Resultate informiert, damit er zusätzliche Informationen hat um allenfalls zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Die Anhänge werden mindestens halbjährlich von der Arbeitsgruppe unter der Leitung der EU Kommission überprüft und angepasst. Auf der Homepage des BLV werden für die Importeure allgemeine und spezielle Informationen wie die Anhänge in übersichtlicher Form präsentiert.

Die Weiterbeförderungen einer Sendung nach Artikel 42 soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Über den Ausnahmefall entscheidet die Grenzkontrollstelle. Ein solcher Ausnahmefall wäre zum Beispiel eine grosse Sendung von leichtverderblichen Lebensmitteln, für welche die Kühlkapazitäten an den Flughäfen nicht ausreichen, viele eingehende Sendungen an einem Hitzetag, fehlende Analysemöglichkeiten etc. Erhobene Proben nach dem 4. Kapitel werden der für die Anmeldung verantwortliche Person übergeben. Diese soll die Proben einem für diese Untersuchung akkreditierten privaten, amtlichen oder bundeseigenen Labor zur Analyse übergeben. Die Resultate der Untersuchungen werden auch dem Kanton mitgeteilt, damit dieser über die Resultate des Betriebes informiert ist. Grundsätzlich werden alle entstehenden Kosten inkl. zu spätes Anmelden, Ausstellen einer Verfügung, Entsorgungskosten etc., welche die verstärkten Kontrollen generieren, der Importeurin oder dem Importeur übertragen. Die Kantone sollen zusätzliche Aufwendungen, verursacht durch die verstärkten Kontrollen nach Artikel 38, ebenfalls dem Importeur verrechnen können. Auch wird der Warenwert der Probe nicht zurückvergütet.

Dem EDI wird die Kompetenz zugesprochen, spezifische Bestimmungen und Anforderungen zu den verstärkten Kontrollen zu erlassen. Damit können Anpassungen und Veränderungen im Zusammenhang mit den verstärkten Kontrollen präzisiert und schnell vorgenommen werden.

3. Titel: Probenahmen und Analysen, Laboratorien und Referenzlaboratorien

1. Kapitel: Laboratorien (Art. 44 und 45)

In diesen Artikeln sind die Anforderungen an die Laboratorien, die von den Behörden als amtliche Laboratorien betrieben oder beauftragt wurden und an die Referenzlaboratorien, insbesondere bezüglich der Akkreditierung, weiter präzisiert.

Um eine Harmonisierung der analytischen Verfahren sicher zu stellen, beteiligen sich die amtlichen Laboratorien und die mit amtlichen Aufgaben beauftragten Laboratorien, wenn sinnvoll und notwendig, an den Ringversuchen, die von den nationalen Referenzlaboratorien organisiert werden.

2. Kapitel: Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen (Art. 46)

Bei spezifischen Fällen ist es für die Vergleichbarkeit und die Gültigkeit der Messergebnisse notwendig, dass bei der amtlichen Kontrolle bei der Probenahme und der Laboruntersuchung alle mit denselben Methoden arbeiten. Wenn die Verteilung eines Stoffes in einer Partie sehr heterogen ist, spielt die Probenahme eine entscheidende Rolle für die Genauigkeit der Bestimmung des Gehalts. In diesen Fällen müssen allgemeine Kriterien festgelegt werden, die die Probenahmeverfahren erfüllen sollten. In Anwendung von Artikel 25 Absatz 2 LMG werden diese Methoden in Anhang 5 aufgelistet (Abs. 1). Bei diesen verbindlichen Methoden für Probenahmen wird die Möglichkeit der Probenahme im Direktverkauf ebenfalls berücksichtigt, wobei die Probenahme möglichst repräsentativ sein sollte.

Zum Zweck von Voruntersuchungen und Screenings ist es weiterhin möglich Einzelproben zu ziehen. Zeigen diese eine Nichtkonformität betreffend einen rechtlichen Höchstwert, kann dies als Hinweis angesehen werden, dass die Selbstkontrolle nicht in Ordnung ist. Um ein betroffenes Warenlos beanstanden zu können, muss dies mit repräsentativen amtlichen Probenahmen erhärtet werden.



Wenn keine geeigneten Methoden nach den Absätzen 1-3 vorliegen, um einen spezifischen Nachweis vorzunehmen, z.B. um eine betrügerische Praxis nachzuweisen, dann haben amtliche Laboratorien die Möglichkeit, im Sinn von Absatz 4 entweder Methoden eines Referenzlabors oder andere Methoden zu verwenden bis eine geeignete, nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validierte Methode verfügbar ist

Analog zur EU werden die Methoden, die nur im Rahmen der Selbstkontrolle verbindlich sind, nicht für die amtliche Kontrolle vorgeschrieben.

Bei den internationalen Organisationen werden nur ISO und Codex namentlich erwähnt. Jedoch sind damit bei ISO auch die regionalen (wie CEN) und nationalen Schwesterorganisationen (wie DIN oder SN) gemeint, sowie auch weitere anerkannte internationale Organisation wie die Association of Official Analytical Chemists (AOAC) oder die Organisation Internationale de la vigne et du vin (OIV) (Abs. 2).

Die Lockerung der Vorschriften über die Verwendung validierter Methoden (Abs. 3 und 4) wurde eingeführt um die Bewältigung von neuen chemischen oder mikrobiologischen Gefahren beschleunigen zu können.

3. Kapitel: Durchführung der Probenahme (Art. 47-58)

Diese Artikel werden zum grössten Teil aus der bisherigen Version der LMVV von Mai 2017 übernommen. Die Vertretung der verantwortlichen Person wird in Artikel 51 Absatz 2 ebenfalls verpflichtet bei einer Probenahme mitzuwirken, da die verantwortliche Person nicht dauernd anwesend sein muss. Wie in der bisherigen Version ist die Möglichkeit der Verwendung eines vereinfachten Probenahmerapports für die Bundesbehörden bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr (Art. 53 Absatz 4) vorgesehen. Der Vollzug wird mit Artikel 53 Absatz 8 verpflichtet, den Probenahmerapport einer Verfügung beizulegen, da dieser ein Teil der amtlichen Handlung darstellt, welche zur Beanstandung geführt hat.

Bei einer nicht beanstandeten Probe wird auf Antrag der Ankaufswert der Ware für den Warenbesitzer vergütet. Der Probenahmerapport und der Analysebericht sollen mit dem Antrag mitgeliefert werden.

4. Kapitel: Nationale Referenzlaboratorien (Art. 59- 61)

Gemäss Artikel 43 LMG ist es die Aufgabe des Bundes, nationale Referenzlaboratorien zu betreiben. Wenn jedoch in einem der in Anhang 6 (Art. 59 Abs. 1) festgelegten Bereiche keine Verwaltungseinheit des Bundes die Aufgabe als Referenzlaboratorium wahrnehmen kann, weil die nötigen Mittel oder die erforderlichen technischen Kompetenzen fehlen, muss das BLV Drittlaboratorien (kantonale oder universitäre Laboratorien usw.) in der Schweiz oder gegebenenfalls im Ausland mit der Funktion als Referenzlaboratorium betrauen. Gemäss Artikel 43 Absatz 2 LMG erfolgt die Betrauung mit der Funktion als nationales Referenzlaboratorium gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁴.

In der EU kommt den Referenzlaboratorien im System der Lebensmittelkontrolle eine bedeutende Rolle zu (Art. 90 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2017/625¹⁵). Die Schaffung solcher Laboratorien in der Schweiz ermöglicht es, sich diesem europäischen Netzwerk anzuschliessen.

Die Auflistung in Anhang 7 (Art. 59 Abs. 1) wurde basierend auf Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004¹⁶ sowie der delegierten Rechtsakte erstellt und soll vom BLV à jour gehalten werden. Im

¹⁴ SR 172.056.1

¹⁵ Siehe Fussnote 3.

¹⁶ Siehe Fussnote 1.



Hinblick auf zukünftige Abkommen mit der EU sollen für dieselben Tätigkeitsbereiche des ganzen Lebensmittelbereichs wie in der EU nationale Referenzlaboratorien festgelegt werden.

Diese Laboratorien müssen in ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sein und sich durch ihre technische Kompetenz aber auch durch ein hohes Mass an Unabhängigkeit auszeichnen. Ihre Aufgaben (z.B. Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsreferenzlaboratorien, Koordination der Tätigkeiten der mit den Kontrollen beauftragten amtlichen Laboratorien, Weiterleitung der Informationen der Gemeinschaftsreferenzlaboratorien an die zuständigen Schweizer Behörden) sind in Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 umschrieben und wurden in Anhang 7 dieser Verordnung aufgenommen (Art. 61 Abs. 1). Die Art und Weise, wie diese Aufgaben ausgeführt werden müssen, wird vom BLV im Rahmen von Leistungsverträgen festgelegt.

In Artikel 60 sind die Anforderungen festgelegt, denen die Referenzlaboratorien genügen müssen.

4. Titel: Ausbildung der mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen, Fähigkeitszeugnisse und Diplome (Art. 62 - 95)

Alle Personen, welche mit amtlichen Kontrollen in den Kantonen betraut sind, müssen eine in dieser Verordnung umschriebene Ausbildung durchlaufen haben. Sie sind nach Artikel 62 Absatz 1 zudem verpflichtet, ihr Wissen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf dem aktuellsten Stand zu halten. Diese Bestimmung gilt sowohl für Ausbildungen nach bisherigem als auch nach neuem Recht. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vollzug sein Wissen fortlaufend aktualisiert. Diese Schulungen sollen in Analogie zu Artikel 9 der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen¹⁹ erfolgen.

Bei der Ausbildung findet eine Entkoppelung der Ausbildungsbezeichnung von der Funktionsbezeichnung statt. Die beiden Bildungslehrgänge für das DAL und das DLAL sind modular aufgebaut. Gründe für das Umschwenken auf das neue System sind die Schonung personeller und finanzieller Ressourcen sowie das Fördern des Selbststudiums. Die Bildungslehrgänge sollen stärker standardisiert und harmonisiert werden als bisher.

Die Ausbildung wird vom BLV sowie den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern durchgeführt. Das BLV erlässt dazu Weisungen.

Die Finanzierung der Kosten für die Ausbildung ist in Artikel 63 beschrieben. Neben der Gebühr für die Prüfung und das Diplom (500.- für DAL resp. 800.- für DLAL) soll noch eine Gebühr für die Teilnahme an den Ausbildungskursen (~500.- pro Kurstag) entrichtet werden (Anhang 4). Damit sollen die anfallenden Kosten für die Organisation und Durchführung der vom BLV durchgeführten Kurse und Schulungen gedeckt werden. Ungedeckte Sachkosten werden zwischen Bund und Kantonen hälftig aufgeteilt.

Die Funktion „amtliche Prüfleiterin oder amtlicher Prüfleiter“ wurde zusätzlich unter den amtlichen Tätigkeiten in Artikel 64 aufgenommen. Damit soll diesen Personen wie zum Beispiel einer Leiterin oder einem Leiter der Analytik in einem kantonalen Laboratorium nach entsprechender Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden, Verfügungen rechtskräftig zu unterschreiben. Stellvertretende Prüfleitende sowie stellvertretende Kantonschemiker benötigen zum rechtskräftigen Unterschreiben ebenfalls die entsprechende Ausbildung.

In Zukunft soll nur noch eine Prüfungskommission für die beiden Lehrgänge DAL und DLAL zuständig sein (Artikel 65–67). Dies bedingt, dass die neue Prüfungskommission sowohl fachlich alle Themengebiete beider Diplomgänge abdecken kann, als auch personell so ausgestattet ist, dass die Geschlechter- und Sprachenparität möglichst erreicht ist. Sie gewährleistet damit das einheitliche Bildungsniveau und eine schweizweit einheitliche und vollzugsorientierte Umsetzung der Gesetzgebung.



Das BLV kann die Tätigkeiten der PK an Expertinnen oder Experten oder an Kantonschemikerinnen oder Kantonschemiker delegieren. Die Prüfungen nach Art. 81 und 90 müssen von einer zweiten fachlich kompetenten Person begleitet werden, um Willkür oder Ungleichbehandlung zu vermeiden. Diese zweite Person kann aus der Prüfungskommission, aus dem BLV oder vom BLV delegiert worden sein (Art. 66 und 67). Die Prüfungskommission entwickelt die Fragen sowie Antworten und das Beurteilungsraster. Alle Prüfungen können einmal wiederholt werden.

Dem kantonalen Vollzug wird nach Artikel 68 Absatz 1 neu die Möglichkeit geboten, für ganz bestimmte Handlungen Leute zu betrauen, die weder ein eidgenössisches Diplom für die amtliche Lebensmittelkontrolle (DAL) noch eines für die leitende amtliche Lebensmittelkontrolle (DLAL) besitzen. Sie müssen jedoch ein Fähigkeitszeugnis als amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent erlangt haben. Haben sie dies, dürfen sie Kontrollen, Bestandsaufnahmen oder Probenahmen in ihrem Tätigkeitsgebiet durchführen und verfügen. Sie müssen als berufliche Grundbildung über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis, über ein eidgenössisches Berufsattest oder einen Studienabschluss verfügen. Die Rechtsausbildung wird zentral organisiert und kostet analog dem DAL/DLAL 500.- pro Kurstag. Der Rest der Ausbildung, die Prüfung und die Ausstellung des Zeugnisses erfolgen vollständig über die ausbildende Kantonschemikerin oder den ausbildenden Kantonschemiker. Fähigkeitszeugnisse können nur für folgende Aufgabengebiete ausgestellt werden (Anhang 9):

- Probenahme
- Verpackungsmaterialien
- Kosmetika
- Spielzeuge
- Tattoo
- Dusch- und Badewasser

So soll sichergestellt werden, dass die Kantone in spezifischen Aufgabengebieten schnell Personal rekrutieren, ausbilden und einsetzen können. Um eine Übersicht über die gesamtschweizerisch ausgestellten Fähigkeitszeugnisse zu erhalten, werden die Kantone verpflichtet, jährlich per 31.12. dem BLV die Personen und deren Aufgabengebiet zu melden, welche das Zeugnis erhalten haben.

Diese kantonalen Fähigkeitszeugnisse sind in der ganzen Schweiz gültig.

DAL

Zu den Themen Recht, Kennzeichnung und Anpreisung, Selbstkontrolle und Betriebsinspektionen sind für das DAL zentrale Lernveranstaltungen vorgesehen. Weitere Wissensaneignung zu den verschiedenen Themen sollen unter der Leitung der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers oder im Selbststudium stattfinden. Sobald das erforderliche Wissen beherrscht wird, aber frühestens nach drei Monaten, kann die Prüfung für das DAL absolviert werden. Die theoretische Prüfung erfolgt mündlich oder schriftlich. Der praktische Teil findet im eigenen Kanton statt und wird von der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker durchgeführt und zusätzlich von einer fachlich kompetenten Person begleitet. Wenn alle Leistungsnachweise sowie die Diplomprüfungen bestanden sind, wird das DAL durch das BLV ausgestellt.

In Artikel 118 Absatz 4 wird festgelegt, dass eine Person, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch kein amtliches Diplom besessen hat, ausnahmsweise trotzdem als Lebensmittelinspektorin oder Lebensmittelinspektor oder als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur tätig sein darf, wenn sie in spätestens 10 Jahren pensioniert wird und während der vorangehenden 10 Jahre beruf-



lich im Vollzug der Lebensmittel- oder Gebrauchsgegenständegesetzgebung tätig gewesen ist. Voraussetzung ist jedoch die Zustimmung des BLV.

DLAL

Für die Zulassung zum DLAL ist zwingend das DAL erforderlich. Auch der Ausbildungsgang zum DLAL ist modular aufgebaut. Für drei (Recht, Risikoanalyse, Trinkwasser) der vier Fachbereiche werden zentrale Kurse angeboten. Für diese Kurse sind Leistungsnachweise unter der Aufsicht der Kursleiterin oder des Kursleiters zu erbringen. Alle vier Fachbereiche sollen im Selbststudium weiter vertieft werden. Bei der Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat Fragestellungen zu den Themen nach Artikel 89 Abs. 1, die sie oder er nach den Vorgaben der Prüfungskommission beantworten und verteidigen muss. Somit kann die Prüfung innert wenigen Tagen abgeschlossen werden. In Artikel 87 Absatz 2 wird festgehalten, dass für die Tätigkeit als Kantonschemikerin oder Kantonschemiker ein Master-Studienabschluss zwingend notwendig ist. Hingegen genügt eine Bachelorausbildung als theoretische Vorbildung zum DLAL. Für den Nachweis der genügenden Ausbildung ist eine zweijährige Berufserfahrung mit Bezug zum Lebensmittelrecht erforderlich (Art. 88 Abs. 1).

Damit Probleme bei Stellenbesetzung möglichst vermieden werden können, wird für neu gewählte Kantonschemikerinnen oder Kantonschemiker die Möglichkeit geschaffen, das DLAL innerhalb zweier Jahre nach Stellenantritt nachzuholen. Während dieser Zeit darf die betreffende Person jedoch keine amtlichen Fachassistentinnen oder Fachassistenten bzw. Kandidatinnen oder Kandidaten für das DAL ausbilden (Art. 95 Abs. 2).

Die Diplome, die unter dem bisherigen System erworben wurden (Eidgenössische Lebensmittelchemiker-, Lebensmittelinspektoren- und Lebensmittelkontrolleurendiplom), behalten ihre Gültigkeit (Art. 118).

Eine Person, welche das ordentliche Pensionsalter spätestens am 30. Juni 2030 erreicht und welche mindestens seit dem 1. Juli 2010 beruflich im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung tätig ist, kann in Ausnahmefällen seine Tätigkeit ohne DAL ausüben (Art. 118 Abs. 4). Der Entscheid des BLV ergeht in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

5. Titel: Bearbeitung von Vollzugsdaten (Art. 96 - 107)

1. Abschnitt: Art und Form der Bearbeitung

Um die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben sicherzustellen und einen koordinierten Vollzug entlang der ganzen Lebensmittelkette (einschliesslich der Gebrauchsgegenstände) zu gewährleisten, ist ein Informationsaustausch unter den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie Dritten, die mit bestimmten gesetzlichen Aufgaben betraut sind (s. Art. 55 und 60 LMG), unerlässlich. Treten in einem Unternehmen oder in Bezug auf ein Produkt Probleme auf, so muss eine kantonale Vollzugsbehörde die zuständige Vollzugsbehörde eines anderen Kantons, die Bundesbehörden oder eine Drittorganisation darüber in Kenntnis setzen können und umgekehrt. Dieser Informationsaustausch darf jedoch nur stattfinden, soweit er für die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.

Die Artikel 14-16 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998¹⁷ über die Landwirtschaft werden gemäss den lebensmittelrechtlichen Grundsätzen (Täuschungsverbot) vollzogen, obwohl sie unter das Landwirtschaftsrecht fallen. Aus diesem Grund müssen die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden

¹⁷ SR 910.1



gemäss LMG dem BLW die Täuschungsfälle betreffend diese Artikel melden, damit die Koordination des Lebensmittelvollzugs verbessert werden kann (Art. 100 Abs. 2).

Das Gleiche gilt für die Zertifizierungs- und Kontrollstellen, deren gesetzliche Grundlagen zwar im Landwirtschaftsrecht zu finden sind (z.B. die Zertifizierungsstellen nach Artikel 28 ff der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹⁸ oder die Kontrollstelle gemäss Artikel 36 der Weinverordnung vom 14. November 2007¹⁹), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben aber auf Sachverhalte stossen können, die von den Lebensmittelkontrollbehörden lebensmittelrechtlich als Täuschung zu beurteilen sind (Art. 102).

Die Begriffe «Bearbeitung» und «Personendaten» sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁰ über den Datenschutz (DSG) zu verstehen (s. Art. 3 Bst. a und e). Die Bearbeitung umfasst beispielsweise das Beschaffen, die Aufbewahrung, das Bekanntgeben und die Vernichtung von Personendaten. Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie Dritte dürfen nur Daten bearbeiten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Datenbearbeitung (Art. 96 Abs. 2–5) und nötigenfalls der Datenaustausch (Art. 98) stellen keine Möglichkeit, sondern eine Pflicht der verschiedenen erwähnten Stellen dar.

Unter «Form der Bearbeitung» (Art. 97) ist die Art und Weise, wie die Daten bearbeitet werden, zu verstehen. Die Personendaten müssen in gesicherten Datensammlungen aufbewahrt werden (Abs. 1). Dies bedeutet, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, damit ausschliesslich diejenigen Personen Zugriff auf die Datensammlungen haben, die die Personendaten für ihre Arbeit benötigen, und dass die Daten gegen unbeabsichtigte Vernichtung oder Änderung geschützt werden müssen. Die Sicherheit muss unabhängig von der Form der Datensammlung gewährleistet sein. So können Datensammlungen in Papierform beispielsweise unter Verschluss gehalten werden. Im Fall von elektronischen Datensammlungen müssen den Zugriffsberechtigten individuelle Zugriffsrechte erteilt werden, zum Beispiel in Form von Benutzernamen oder Passwörtern. Gemäss Absatz 2 müssen die Personendaten anonymisiert werden, wenn die Behörden dadurch nicht in der Erfüllung ihrer Aufgabe behindert werden. So sollte beispielsweise ein privates Laboratorium, das mit der Durchführung von Analysen betraut ist, nicht Kenntnis vom Namen des betroffenen Betriebs erhalten. Bei den in Absatz 3 erwähnten Personendaten handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG. Diese müssen besonders geschützt und vertraulich behandelt werden. Darunter fallen nicht nur die Personendaten über Sanktionen, sondern auch jene über Verwaltungs- oder Strafverfahren. Somit stellen alle Personendaten von Kontrollen besonders schützenswerte Personendaten dar, so auch der Name eines kontrollierten Betriebs, unabhängig davon, ob eine Nichtkonformität festgestellt wurde oder nicht. Diese besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur bekanntgegeben oder veröffentlicht werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht. Solche gesetzlichen Grundlagen gibt es beispielsweise bei Produkten, die eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung zur Folge haben können (s. z.B. Art. 54 LMG betreffend die öffentliche Warnung). Schliesslich sollen die Vollzugsbehörden und die Dritten in Absatz 4 verpflichtet werden, interne Regelungen über die Art und Weise zu erlassen, wie die Personendaten bearbeitet und gesichert werden müssen. Die Mit solchen Regelungen kann eine einheitliche Bearbeitung der Daten in den jeweiligen Diensten sichergestellt werden. Je nach Form der bestehenden Datensammlungen sind bestimmte technische Massnahmen vorzusehen. Die Kantone können beispielsweise festlegen, dass Dossiers mit Personendaten über Kontrollen unter Verschluss gehalten oder Dokumente, die solche Daten enthalten, verschlüsselt werden müssen.

¹⁸ SR 910.18

¹⁹ SR 916.140

²⁰ SR 235.1



2. Abschnitt: Datenaustausch

In den Artikeln 98-103 sind die Personendaten, die ausgetauscht werden dürfen, sowie die berechtigten Behörden abschliessend festgelegt. Gemäss dem Grundsatz nach den Artikeln 59 und 60 LMG dürfen nur Personendaten bekanntgegeben werden, die die Empfängerin oder der Empfänger für die Ausübung der lebensmittelgesetzlichen Aufgabe unbedingt benötigt. Enthält ein Dokument neben den benötigten Daten noch weitere Daten, so müssen diese aus dem Dokument entfernt werden. In elektronischen Dokumenten werden sie gelöscht, in Papierdokumenten unlesbar gemacht. Weiter ist für den Datenaustausch ein geeigneter Datenträger zu verwenden. In Frage kommt beispielsweise eine verschlüsselte Übermittlung per E-Mail.

Artikel 98 Absatz 3 gibt dem BLV die Möglichkeit, ein System zur Meldung tatsächlicher oder potenzieller Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung zu realisieren.

Gemäss Artikel 99 bearbeiten die Kantone die Personendaten, die von einer anderen Vollzugsbehörde weitergegeben wurden. Dabei kann es sich um eine kantonale Behörde handeln, die beispielsweise Daten über ein nicht konformes Produkt weitergibt, wenn das betroffene Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Kanton hat. Es kann aber auch eine Bundesbehörde sein. Die EZV kann den Kantonen zum Beispiel im Rahmen einer Aufgabenübertragung im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 LMG Personendaten weitergeben. Das BLV seinerseits muss den Kantonen gegebenenfalls Personendaten im Zusammenhang mit einem Produkt weitergeben, das vom Markt genommen werden muss.

Artikel 100 Absatz 1 wird um den Austausch von Personendaten in Verbindung mit den verstärkten Kontrollen erweitert (Bst. d). Die Daten der verstärkten Kontrollen sollen auf Wunsch auch allen kantonalen Vollzugsbehörden zur Verfügung stehen, damit sie auf Grund dieser Daten risikobasiert im Inland Kontrollen durchführen können. Damit bei der Grenzkontrolle auch Synergien auf Bundesstufe genutzt werden können, soll der Austausch der Daten der verstärkten Kontrollen ebenfalls zwischen den Bundesbehörden stattfinden können (Artikel 101 Buchstabe e).

Artikel 100 Absatz 3 gibt dem BLV die Befugnis, die Anforderungen an die Daten sowie die Art der Übermittlung festzulegen. Dies ist insbesondere wichtig bei den Daten die an ausländische Computernetzwerkssysteme gemeldet werden, wie z.B. an das RASFF.

Im Rahmen von internationalen Abkommen, die die Schweiz eingegangen ist, wird der Schweiz Zugang zu ausländischen Personendaten gewährt. Gleichzeitig hat sie den zuständigen Behörden von Drittstaaten solche Daten ebenfalls weiterzugeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 103). Dieser Artikel entspricht Artikel 22 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995²¹ (internationale Amtshilfe) sowie Artikel 45 LMG (internationale Zusammenarbeit).

Artikel 103 ermöglicht den Schweizer Behörden, mit ihren Partnern Daten auszutauschen, die für das gute Funktionieren dieser Systeme und Institutionen nötig sind, so beispielsweise für den Austausch von Personendaten in internationalen Schnellwarnsystemen wie RASFF oder Infosan für Lebensmittel oder IMSOC für Gebrauchsgegenstände oder im Hinblick auf den Einsitz in der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Falle des Abschlusses eines Lebensmittelabkommens mit der EU.

3. Abschnitt: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung

Um ihre Vollzugsaufgaben effizient wahrnehmen zu können sind die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen verpflichtet, die Personendaten während mindestens 5 Jahren aufzubewahren (Art.

²¹ SR 946.51



104). Diese Anforderung stellt sicher, dass die Daten während allfälliger Beschwerdeverfahren oder bei der Wiederholung einer Straftat noch vorhanden sind. Gemäss Artikel 104 Absatz 2 werden die Personendaten nach einer Mindestaufbewahrungsfrist von 10 Jahren entweder vernichtet, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, oder aber weiter aufbewahrt, wenn sie für die Vollzugstätigkeit nach wie vor nötig sind. Im letzten Fall müssen sie nur so lange aufbewahrt werden, wie sie benötigt werden. Nach 30 Jahren sind sie aber in jedem Fall zu vernichten oder zu anonymisieren. Eine Anonymisierung entspricht einer Vernichtung der Informationen, mit denen sich die Identität eines Unternehmens oder einer Person feststellen lässt. Die Personendaten müssen bei allen Datenträgern, sowohl aus Papier als auch elektronischer Art, vernichtet werden.

2. Kapitel: Bearbeitung von Daten zu Risikoanalysezwecken (Art. 105 - 107)

Neben dem Datenaustausch zur Erfüllung der Kontrollaufgaben müssen die verschiedenen Bundes- und Kantonsbehörden sowie die Dritten in der Lage sein, Daten zu Risikoanalysezwecken auszutauschen. Das Ziel ist die Bereitstellung von Daten, die Auskunft über die gesundheitliche Situation in der Schweiz geben, damit gezielte Risikomanagementmassnahmen ergriffen werden können (nationale Kampagnen, Kontrollkoordination und -frequenz usw.).

Die Daten zu Risikoanalysezwecken werden ebenfalls für die Erstellung von Berichten für die Information der Öffentlichkeit im Sinne des Artikel 24 LMG gebraucht. Im Gegensatz zum Austausch von Personendaten müssen die Daten in diesem Fall zwingend anonymisiert werden und können daher für unbegrenzte Zeit aufbewahrt werden. In Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe b wird der Austausch von Daten um die Daten aus den verstärkten Kontrollen erweitert.

6. Titel: Gebühren und weitere Vollzugsbestimmungen (Art. 108–113)

Die anfallenden Gebühren auf Grund der verstärkten Kontrollen werden für das BLV in Anhang 4 aufgeführt. In den Artikeln 109 und 110 wird festgehalten, dass die Gebühren des BLV nach Anhang 4 dieser Verordnung berechnet werden (früher nach Zollvorschriften). Die Bestimmungen der Artikel 112-113 beziehen sich auf die Gebühren, die die Kantone einfordern können.

2. Kapitel: Bewilligung von Prüfungen durch ausländische Behörden

Gemäss Artikel 46 LMG in Verbindung mit Artikel 271 des Strafgesetzbuchs und Artikel 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998²² ist das BLV die zuständige Behörde für die Erteilung von Bewilligungen an ausländische Behörden, die ein Gesuch für die Kontrolle eines Schweizer Betriebs einreichen, der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in ihr Land ausführt (Art. 114).

3. Kapitel: Nachführen der Anhänge (Art. 115)

Es ist unerlässlich, dass dem BLV wie bereits heute die Kompetenz eingeräumt wird, die in den Anhängen festgelegten Bestimmungen technischer Natur dem Stand von Wissenschaft und Technik und dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen. Damit kann verhindert werden, dass neue technische Handelshemmnisse entstehen. Zudem soll das BLV die Kompetenz haben, diesbezügliche Übergangsfristen festzulegen.

Anhang 2

Produkte nach Anhang können ohne amtliche Bescheinigung und ohne Identifikationscode eingeführt werden. Die verstärkten Kontrollen sind vorübergehend, hat das Ursprungsland doch die Möglichkeit,

²² SR 172.010.1



dass durch negative Resultate die Kontrollfrequenz reduziert wird oder das Produkt aus dem Anhang gestrichen wird. Bei vermehrt positiven Resultaten wird entweder die Kontrollfrequenz erhöht oder das Produkt in Anhang 3 transferiert, so dass verschärfend eine amtliche Bescheinigung vom Ursprungs- oder Herkunftsland beigelegt werden muss.

Anhang 3

Alle Produkte, die in Anhang 3 aufgeführt sind, müssen von einer amtlichen Bescheinigung und beigelegten Laborresultaten begleitet sein. Die Produkte müssen mit einem Identifikationscode versehen sein, auf die sich die Bescheinigung bezieht. In Anhang 3 wird Guarkernmehl, dessen Kontrollen beim Import bereits in einer BLV Amtsverordnung geregelt ist und das grösstenteils über die Strasse eingeführt wird, aus der EU-Liste gestrichen. Der Geltungsbereich für Produkte, welche in Anhang 3 aufgeführt sind und auf Mykotoxine untersucht werden müssen, wird um zusammengesetzte Produkte erweitert. Diesen muss über 20% des aufgeführten Erzeugnisses zugesetzt worden sein. Analog wie in Anhang 2 beschrieben, können die Produkte, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, in den Anhang 2 zurückgestuft werden oder, wenn keine Besserung der Resultate eintritt, für den Import gesperrt werden, bis vom Ursprungsland genügend Garantien vorgelegt werden.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die vollständige Revision der Bestimmungen über die Ausbildung der mit der amtlichen Kontrolle beauftragten Personen wird für das BLV mit einem Mehraufwand verbunden sein. Die Organisation der Kurse wird nicht mehr von einer Hochschule getätigt, sondern vom BLV (Sekretariat) getragen. Weil im Rahmen dieses Revisionspaketes vorgesehen ist, auf ressourcenmässig aufwendige Bewilligungs- und Meldeverfahren zu verzichten, kann dieser Mehraufwand intern kompensiert und mit den vorhandenen Ressourcen erbracht werden.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Die neuen Regelungen über die Ausbildung bedeuten über alles gesehen einen Minderaufwand für die Kantone. Im Vergleich mit dem früheren Ausbildungskonzept, wo eine Hochschule die Kurse organisiert hat, werden die Aufwendungen nun geringer ausfallen und zwischen dem BLV und den Kantonen aufgeteilt. Die neuen Bestimmungen über die Ausbildung bieten den Kantonen mehr Flexibilität. Die Einführung von obligatorischen Schulungen, um das Wissen auf dem aktuellsten Stand zu halten, stellt eine Verbesserung dar, insbesondere in Bezug auf die sich immer schneller ändernden rechtlichen Grundlagen und analytischen Techniken.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die internationale Vernetzung der Schweiz mit den Nachbarländern wird verbessert und intensiviert. Insbesondere wird der Austausch von Daten mit den EU-Ländern von den neuen Bestimmungen begünstigt.